



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

Gemeinde Kirchheim  
Münchner Straße 6  
85551 Kirchheim bei München

Ihr Zeichen: III.6100-032-01  
Ihr Schreiben vom: 20.06.2023  
Unser Zeichen: 4.1-0026/2022/BL  
Kirchheim b. München  
München, 25.08.2023

Auskunft erteilt: E-Mail: @lra-m.bayern.de Tel.: 089 6221- Zimmer-Nr.:  
Fax: 089 6221-

**Vollzug der Baugesetze;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

**1. Verfahren der Gemeinde Kirchheim b. München**

Bebauungsplan Nr. 14/K  
für das Gebiet Campus Kirchheim  
in der Fassung vom 16.05.2023

Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB im normalen Verfahren  
Schlusstermin für Stellungnahme: 28.07.2023

**2. Stellungnahme des Landratsamtes München**

- 2.1  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.2  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0  
Telefax 089 6221-2278  
Internet www.landkreis-muenchen.de  
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen  
KSK München Starnberg Ebersberg  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München  
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBNKDEFF

2.3	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.4	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="343 683 1444 884">1. Ziff. 2. 2.2, 2. 2.3 und 2. 2.4: Der neu verwendete Passus „mit Nutzungsergänzungen“ ist jeweils herauszunehmen, da dieser zu unbestimmt ist (welche Betriebe genau ergänzen einen Einzelhandel?). U. E. ist die Zweckbestimmung der Sondergebiete mit der Bezeichnung „großflächiger Einzelhandel“ (SO 1 und 3) sowie „Einzelhandel“ (SO 2) ausreichend. Des Weiteren könnte es heißen, z. B. für SO 1: „großflächiger Einzelhandel, zulässig sind ... bzw. unzulässig sind...“.</li><li data-bbox="343 907 1444 1243">2. Ziff. 2. 2.3.1: Für die Beschränkung der Anzahl der zulässigen Nutzungen („für <u>einen</u> Getränkemarkt“ bzw. „für <u>einen</u> Drogeriemarkt“) gibt es keine Rechtsgrundlage. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebietes die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen. Eine Beschränkung der Zahl der zulässigen Vorhaben lässt sich jedoch weder als Festsetzung der Zweckbestimmung noch als Bestimmung der Art der Nutzung verstehen (vgl. BVerwG, Ur. v. 17.10.2019 – 4 CN 8/18). Dies ist bei der Formulierung der Festsetzung ist entsprechend zu berücksichtigen. Der Bezug auf „einen“ Getränke- bzw. Drogeriemarkt müsste jeweils gestrichen werden (z. B. „mit einer Verkaufsfläche von bis zu 740 m<sup>2</sup> für Getränkemarkte“).</li><p data-bbox="383 1276 1444 1534">Des Weiteren werden Drogeriemärkte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m<sup>2</sup> zugelassen. Nach dem Grundsatzurteil des BVerwG vom 24.11.2005, 4 C 10/04, sind Einzelhandelsbetriebe großflächig, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> überschreiten. Da keine Legaldefinition des Begriffes der Verkaufsfläche existiert, ist es mitunter in der Praxis schwierig, beim Heranrücken an den Schwellenwert von 800 m<sup>2</sup> den Einzelhandel im Hinblick auf die Großflächigkeit abzugrenzen. Aus diesem Grund empfehlen wir, zur Klarstellung eine Verkaufsfläche für Drogeriemärkte festzusetzen, die eindeutig von den bisherigen 800 m<sup>2</sup> abrückt.</p><li data-bbox="343 1568 1444 1635">3. Ziff. 2. 3.5: In der Planzeichnung wird im SO 1 die Wandhöhe von 10 m abweichend in roter Farbe dargestellt. Dies müsste noch geändert werden.</li><li data-bbox="343 1668 1444 1859">4. Ziff. 2. 3.6: Das Planzeichen wird im SO 2 und SO 3 abweichend als schwarze Linie dargestellt. Die Darstellung müsste hier noch angepasst werden (graue Linie). Die Bereiche unterschiedlicher Wandhöhen sollten zu den Baugrenzen noch vermaßt werden. Außerdem sollten die Baugrenzen zur eindeutigen Lagebestimmung noch zu den Grundstücksgrenzen bzw. zur Straßenbegrenzungslinie vermaßt werden.</li><li data-bbox="343 1892 1444 1993">5. Ziff. 2. 4.1: Entlang der Merowingerstraße im MU 3(1) wird in der Planzeichnung im Bereich der Baugrenze eine durchgehende blaue Linie verwendet. Wie bitten um Überprüfung und Korrektur bzw. um Erläuterung des Planzeichens in der Satzung.</li></ol>

6. Ziff. 2 4.2: Hier werden zahlreiche Überschreitungsmöglichkeiten für Balkone, Terrassen, Erker usw. festgesetzt. Wir bitten um Überprüfung, ob diese bereits in der zulässigen GR nach Ziff. 2 3.1 berücksichtigt worden sind oder ob ggf. eine GR-Überschreitungsregelung für diese Bauteile erforderlich ist.
7. Ziff. 2. 5: In den Teilbaugebieten MU 3(1) und MU 3(2) verlaufen die Baugrenzen zur Merowingerstraße auf der Straßenbegrenzungslinie. Die in diesen Bauräumen eingezeichneten geplanten Gebäude reichen bis an die Straßenbegrenzungslinie heran. Wir weisen darauf hin, dass mit der Festsetzung einer Baugrenze grundsätzlich ein Grenzabstand einzuhalten ist. Die geplante Grenzbebauung ist planungsrechtlich nur durch eine Regelung zur Bauweise oder durch Festsetzung einer Baulinie möglich. Nur damit kann ein Vorrang gegenüber dem Abstandsflächenrecht ermöglicht werden. Aus diesem Grund sollte hier entweder ein Grenzanzubau zugelassen bzw. vorgeschrieben oder eine Baulinie festgesetzt werden.
8. Ziff. 2. 6.3: Für die Bezeichnung „private, öffentlich gewidmete Straßenverkehrsfläche“ gibt es keine Rechtsgrundlage im Bauplanungsrecht, da die Widmung von Verkehrsflächen nicht Gegenstand der Bauleitplanung ist, sondern nach Straßen- und Wegerecht erfolgt. Im Bebauungsplan können nur die öffentlichen bzw. privaten Verkehrsflächen festgesetzt werden. In diesem Fall müssten öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden mit dem Zusatz „Hinweis: öffentlich gewidmeter Eigentümerweg“. Wir weisen darauf hin, dass es bei der Unterscheidung von Verkehrsflächen nicht auf die Eigentumsverhältnisse ankommt.
9. In diesem Zusammenhang bitten wir insbesondere um Überprüfung der als Eigentümerweg gekennzeichneten Fläche zwischen den Teilbaugebieten MU 3(1) bzw. MU 3(2) und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Merowingerstraße. Falls es sich hierbei um eine private Verkehrsfläche handeln sollte, weisen wir darauf hin, dass in diesem Fall die Abstandsflächen auf dem Baugrundstück selbst liegen müssen, da sich die Abstandsfläche nur dann auf eine öffentliche Verkehrsfläche verlagern kann, wenn diese unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt (vgl. Busse/Kraus/Hahn, 150. EL Februar 2023, BayBO Art. 6 Rn. 86). Wir verweisen hierzu auch auf Ziff. 7 unserer Stellungnahme.  
Darüber hinaus wäre auch der Anschluss der Teilbaugebiete an die öffentliche Straßenverkehrsfläche - und somit die planungsrechtliche Erschließung - nicht gegeben.
10. Ziff. 2. 6.5: Das Planzeichen (Anbauverbotszone) ist im Bebauungsplan unter eigener Überschrift als „nachrichtliche Übernahme“ zu erläutern (s. § 9 Abs. 6 BauGB). Auch das Planzeichen Ziff. 3. 8.1 (Bodendenkmal) müsste unter dieser Überschrift aufgeführt werden.
11. Ziff. 2. 8.2: Im Entwurf der parallel durchgeführten 32. Flächennutzungsplanänderung wird die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Dementsprechend ist die Fläche auch im Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Die derzeitige Bezeichnung „zu begrünender Grundstücksanteil zur Durchgrünung“ ist hier irreführend.  
Außerdem ist noch festzusetzen, ob es sich um eine öffentliche oder private Grünfläche handelt. Da die Grünfläche der Allgemeinheit dienen soll (vgl. Planzeichen Ziff. 2. 11.1), müsste es sich u. E. um eine öffentliche Grünfläche handeln. Bei der notwendigen Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Grünflächen kommt es auf den überwiegenden Nutzerkreis an und nicht auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an der Grünfläche.

12. Ziff. 2. 10.2: Im SO 3 entspricht der Verlauf des Planzeichens nicht der Abbildung auf S. 55 der schalltechnischen Untersuchung vom Juni 2022. Wir bitten um Überprüfung und Korrektur.
13. Ziff. 2. 10.4: Wir weisen darauf hin, dass die Festsetzung des Planzeichens in der Planzeichnung von den Darstellungen in der schalltechnischen Untersuchung auf S. 57 abweicht (z. B. keine Verwendung im SO 1). Wir bitten, dies zu überprüfen.
14. Ziff. 2. 11.1: Für die Festsetzung gibt es unserer Auffassung nach keine Ermächtigungsgrundlage im Bauplanungsrecht. Das Planungsziel der Gemeinde kann jedoch durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche erreicht werden (siehe Ziff. 12 unserer Stellungnahme). Das Planzeichen ist aus der Satzung zu streichen.
15. Ziff. 2. 12.1.1.: Gegenüber dem im letzten Verfahrensschritt vorgelegten Planentwurf ist die Zulässigkeit von Sheddächern in den Teilbaugebieten MU 1(2) und MU 2(2) entfallen. Demnach wären hier ausschließlich Flachdächer zulässig. Wir bitten die Gemeinde um Überprüfung, da in der Rahmenplanung für diesen Bereich Sheddächer dargestellt sind.
16. Ziff. 2. 12.7: Hier sollte es klarstellend „in ihrer zum Einreichungszeitpunkt des Bauantrages gültigen Fassung“.
17. In der Begründung sollte noch eine (tabellarische) Flächenbilanz ergänzt werden, aus der die Fläche des Geltungsbereiches, der Verkehrsflächen, die einzelnen Flächen der urbanen Gebiete mit ihrer Summe, die Flächen der Sondergebiete mit ihrer Summe usw. hervorgehen. Weiterhin empfehlen wir, die zulässigen Grund- und Geschossflächen sowie deren zulässige Überschreitungen tabellarisch in der Begründung aufzuführen.

2.5 Zur Grünordnung, zum Immissionsschutz und zum Naturschutz wird auf die beiliegenden Stellungnahmen verwiesen, die Bestandteil unserer Stellungnahme sind.

gez.

Telefon-Durchwahl: 089 6221-

Technische/r Sachbearbeiter/in

Anlagen:

- 1 Stellungnahme des Sachgebietes 4.1.2.4 - Grünordnung vom 02.08.2023
- 1 Stellungnahme des Fachbereiches 4.4.1 – Immissionsschutz vom 25.07.2023
- 1 Stellungnahme des Fachbereiches 4.4.3 – Naturschutz vom 01.08.2023





Sachgebiet 4.1.1.3  
Bauleitplanung  
im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0026/2022/BL  
Kirchheim b. München  
Ihr Schreiben vom: 27.06.2023  
Unser Zeichen: 4.1.2.4 Grünordnung  
München, 02.08.2023

Auskunft erteilt:

E-Mail:  
@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 6221-  
Fax: 089 6221-

Zimmer-Nr.:

**Vollzug der Baugesetze;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

**Interne Beteiligung Fachstelle der Grünordnung**

**1. Verfahren der Gemeinde Kirchheim b. München**

Bebauungsplan Nr. 14/K  
für das Gebiet Campus Kirchheim  
in der Fassung vom 16.05.2023

Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB im normalen Verfahren  
Schlusstermin für Stellungnahme: 28.07.2023

**2. Stellungnahme**

Zu 2.8 Grünordnung allgemein  
Aufgrund aktueller Erkenntnisse bitten wir darum, statt „Wuchsklasse“ in allen folgenden Festsetzungen die Bezeichnung „Wuchsordnung“ zu verwenden und diese einmal (unter Ziffer 2.8.4.1) näher zu erläutern, damit die Einteilung der Gehölze nach ihrer Endwuchshöhe eindeutig definiert ist. Wuchsordnung entspricht auch eher der Freiflächengestaltungssatzung, in der die verkürzte Form „Ordnung“ verwendet wird.

Zu 2.8.1.2  
Damit hier die Ersatzpflanzungen für zu erhaltende und zu pflanzende Gehölze gleichermaßen gesichert sind, raten wir zu folgender Formulierung:

*Alle nachfolgend grünordnerisch zum Erhalt oder zur Pflanzung festgesetzten Gehölze sind artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in der darauffolgenden Vegetationsperiode in einer gleichwertigen Gehölzart derselben Wuchsordnung in der festgesetzten Mindestpflanzqualität nachzupflanzen.*

Zu 2.8.1.5

Wir bitten um Überprüfung, auf welche Sätze der Freiflächengestaltungssatzung sich die Abweichungen beziehen. Was genau soll hier abweichend geregelt werden? Anfahrtschutz ist ebenso wichtig wie die Tiefe von 1,5 m der Pflanzflächen/Baumgruben.

Die Festsetzung der Lage der zu pflanzenden Bäume kann aus Sicht der Grünordnung auch zusätzlich festgelegt werden, ohne von Abweichungen zur Satzung zu sprechen.

Aus fachlichen Gründen raten wir dringend davon ab, hier kleinere und weniger tiefe Baumgruben festzusetzen. Die Freiflächengestaltungssatzung regelt ein absolut wichtiges Minimum an spartenfreiem Wurzelraum, von dem insbesondere bei Baumpflanzungen an befestigten Flächen nicht abgewichen werden sollte.

Eine Abweichung von der Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist bei der Formulierung „je fünf Stellplätze“ nicht erkennbar. Die Formulierung in der Freiflächengestaltungssatzung kommt dem Verständnis der Grünordnung auf dieselbe Anzahl von Bäumen.

Die Abweichung in der Mindestpflanzqualität mit einem Stammumfang von 20/25 cm ist zu befürworten.

Textvorschlag:

***Die nach der Freiflächengestaltungssatzung der Gemeinde Kirchheim an Stellplätzen zu pflanzenden Bäume sind in max. 3,0 m Entfernung zu Stellplätzen zu pflanzen. Es sind (abweichend von der Freiflächengestaltungssatzung) standortgerechte Laubbäume 1. oder 2. Wuchsordnung in der Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3-4 x verpflanzt, mB, Stammumfang 20/25 cm zu pflanzen.***

Zu 2.8.4.1

In Bezug zur ersten Anmerkung bitten wir um folgende Änderung:

***Zu pflanzender Baum der 1. oder 2. Wuchsordnung (mehr als 20 Meter Endwuchshöhe bzw. zwischen 10 und 20 m Endwuchshöhe)***

Zu 2.8.4.2

Falls die zu erhaltenden Bäume bei Ausfall abweichend von der Baumschutzverordnung in der Pflanzqualität Hochstamm, 3-4 x verpflanzt, mB, Stammumfang 20/25 cm nachgepflanzt werden sollten, könnte dies hier ergänzt werden. Ansonsten reicht ein Verweis auf die Baumschutzverordnung. Wir bitten um Ergänzung der Variante A) oder B), damit die vorgeschlagene Formulierung unter 2.8.1.2 Sinn ergibt.

***A) Zu erhaltender Baum, bei Ausfall gemäß Baumschutzverordnung zu ersetzen***  
Oder

***B) Zu erhaltender Baum, bei Ausfall in der Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3-4 x verpflanzt, mB, Stammumfang 20/25 cm nachzupflanzen***



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten

An das

Sachgebiet 4.1.1.3 Bauleitplanung

- im Hause -

Ihr Zeichen: 4.1-0026/2022/BL  
Ihr Schreiben vom: 27.06.2023

Unser Zeichen: 4.4.1-0026/2022/BL1  
München, 25.07.2023

Auskunft erteilt:

E-Mail:

lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-

Zimmer-Nr.:

Fax: 089 / 6221

1. **Gemeinde Kirchheim b. München**

<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 14/K i.d.F. vom 16.05.2023 für das Gebiet „Campus Kirchheim“		
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan dient der Deckung des dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme: 21.07.2023 (intern) (§ 4 Abs. BauGB)		
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)		

2. Träger öffentlicher Belange  
**Sachgebiet Immissionsschutz**

2.1	<input type="checkbox"/>	keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)	
	<input type="checkbox"/>	Einwendungen
	<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Für die Fassaden mehrgeschossiger Gebäude an der Merowinger und Übrheimer Straße, welche gegenüber von Wohnbebauung errichtet werden sollen (insbesondere MU1(1)) wird zur Vermeidung von reflexionsbedingter Erhöhung der Beurteilungspegel aus Verkehrslärm empfohlen, eine Festsetzung zur schallabsorbierenden Ausführung aufzunehmen.
2. 10.4 redaktionell: ...45 dB(A) nachts im SO2/SO3...
3. SO 1 auch in der Überschrift der Festsetzung 10.4 gegen SO 2 austauschen!

Anlagen:

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0  
Telefax 089 6221-2278  
Internet www.landkreis-muenchen.de  
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen  
KSK München Starnberg Ebersberg  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München  
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBKNDEFF



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81639 München

Naturschutz, Erholungsgebiete,  
Landwirtschaft und Forsten

Referat 4.1  
Im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0026/2022/BL  
Ihr Schreiben vom: 27.06.2023  
Unser Zeichen: 4.4.3-0026/2022/BL  
MM  
München, 01.08.2023

Auskunft erteilt:

E-Mail: @lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221  
Fax: 089 / 6221

Zimmer-Nr.:

## 1. Gemeinde Kirchheim

Flächennutzungsplan  mit Landschaftsplan

Bebauungsplan Nr. 14/K  
für das Gebiet Campus Kirchheim

mit Grünordnungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme: 21.07.2023

## 2. Träger öffentlicher Belange

2.1  Keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0  
Telefax 089 6221-2278  
Internet www.landkreis-muenchen.de  
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen  
KSK München Starnberg Ebersberg  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München  
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBNKDEFF

2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  Wir bitten folgende Hinweise aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Für Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen ist der grundsätzliche Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (01.03. – 30.09.) zu beachten. Ausnahmen sind nur in den unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fällen zulässig. Der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist stets zu beachten und eigenverantwortlich umzusetzen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind zu beseitigende Gehölze im Vorfeld der Fällungsarbeiten hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten, Risse und Höhlungen) von einer qualifizierten Person zu überprüfen. Sollten entsprechende Quartiere vorhanden sein, sind vor der Fällung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Artenschutz-Maßnahmen umzusetzen.</li><li>• Zur <b>Minimierung des Kollisionsrisikos</b> ist entsprechend dem Vermeidungsgebot im Bereich von Verglasungen oder großflächigen Glaselementen, Fensterbändern etc. dem <b>Vogelschutz</b> Rechnung zu tragen. Durch reflexionsarme und mit geeigneten Mustern bedruckte Verglasungen ist die Spiegelung und Transparenz an Gefahrenstellen zu vermeiden. Die Maßnahmen haben zum Zeitpunkt der Ausführung dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu entsprechen (s. u.a. <a href="http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm">http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm</a>).</li></ul>
	Gez. _____
	<u>Anlagen</u>

---

**Von:** @lra-m.bayern.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 21. Juni 2023 12:29  
**An:**  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 14/K für das Gebiet "Campus Kirchheim"; Beteiligung  
TöB § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter

Anbei finden Sie das Kompendium für den Brandschutz zur Erstellung von Bebauungsplänen im Landkreis München.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt München  
Fachbereich 4.1.3 - Brandschutzdienststelle - Einsatzvorbeugung  
Frankenthaler Str. 5-9  
81539 München  
Telefon: 089 / 6221-  
Fax: 089 / 6221 44-  
@lra-m.bayern.de  
<http://www.landkreis-muenchen.de>

Wirklich drucken? Mit über 240 kg Papier pro Kopf im Jahr gehört Deutschland zu den größten Verbrauchern von Papierprodukten weltweit.



Landratsamt  
München



# Kompendium für den Brandschutz zur Erstellung von Bebauungsplänen im Landkreis München

## **Vorwort:**

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises München wird regelmäßig als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB angehört.

Das vorliegende Kompendium soll den Kommunen, Planern und beauftragten Architekten dazu dienen, sich über die Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes im Landkreis München zu informieren.

## **Information:**

<https://www.landkreis-muenchen.de/themen/oeffentliche-sicherheit-und-ordnung/kreisbrandinspektion-und-einsatzvorbeugung/brandschutz-und-einsatzvorbeugung/>

*Stand Juli 2020*

## Inhalt

Impressum: .....	2
1. Einleitung.....	3
2. Zugänglichkeit, Feuerwehrzu- bzw. umfahrten:.....	3
3. Rettungs- und Fluchtwege: .....	4
4. Löschwasserversorgung und Hydranten: .....	4
5. Ansiedlung von Betrieben mit Gefahrstoffen im Bebauungsplan: .....	5

## Impressum:

Landratsamt München  
Sachgebiet 4.1.3 - Brandschutzdienststelle  
Mariahilfplatz 17  
81541 München  
Telefon 089/ 6221-2425  
E-Mail: Brandschutz@lra-m.bayern.de



## 1. Einleitung

Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind.

Sie greifen den Stellungnahmen zu einzelnen Bauanträgen nicht vor.

Die Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz.

Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten.

---

## 2. Zugänglichkeit, Feuerwehrzu- bzw. umfahrten:

Die öffentlichen Verkehrswege sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu ist auch die Richtlinie für Flächen der Feuerwehr oder die DIN 14 090 -Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken- einzuhalten und zu beachten.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 Meter von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepplatzdurchmesser von mindestens 18 Meter, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter (DLA(K)) ein Durchmesser von mindestens 21 Meter erforderlich.

Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

---

### 3. Rettungs- und Fluchtwege:

Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen und selbstständigen Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.

Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen.

Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen kann (Sicherheitstreppenraum).

Bei Nahverdichtungen und nachträglichen Anbauten wie z. B. Wintergärten ist darauf zu achten, dass der zweite Rettungsweg von bestehenden Gebäuden nicht eingeschränkt/verhindert wird. Dies ist für jede Nutzungseinheit zu prüfen.

Gebäude, deren zweiter baulicher Rettungsweg über Rettungswege der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen **mehr als 8 Meter** über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die örtlich zuständige Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt und auf den einzelnen Grundstücken die dafür benötigten Zufahrten und Aufstellflächen nach den gültigen Richtlinien geschaffen werden.

Je Nutzungseinheit muss eine anleiterbare Stelle mit dem erstverfügbaren Rettungsgerät der Feuerwehr erreichbar sein ohne dass Pflanzen oder Pflanzenteile entfernt werden müssen. Die Pflanzen zwischen Feuerwehrezufahren bzw. -aufstellflächen und den Anleiterstellen sind regelmäßig entsprechend zurückzuschneiden. Das gleiche gilt für die Flächen in Bereichen, die zum Schwenken bzw. Abstützen erforderlich sind.

Bei einer Bebauung im Bereich von Hochspannungsleitungen sind die in der DIN VDE 0132 angegebenen Sicherheitsabstände zu beachten.

---

### 4. Löschwasserversorgung und Hydranten:

Das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach den Technischen Regeln des Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), Arbeitsblätter W 331 und W 405, auszubauen.

Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf öffentlichen Verkehrsflächen zu wählen: In offenen Wohngebieten etwa 120 Meter, in geschlossenen Wohngebieten etwa 100 Meter und in Geschäftsstraßen etwa 80 Meter, jeweils in Straßenachse gemessen. Nach den geltenden Planungsrichtlinien sind Über- und Unterflurhydranten vorzusehen, in der Regel etwa 2/3 Unter- und 1/3 Überflurhydranten. Dabei sind die Hydranten außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.



	<b>Kompendium für den Brandschutz im Bebauungsplanverfahren</b>	<b>Stand 07/2020</b>
--	---	--------------------------

---

Die Standorte der Hydranten sind so zu wählen, dass zwischen Wasserentnahmestelle und den Hauseingängen und den Tiefgaragenzufahrten eine Laufweglänge von 80 Metern nicht überschritten wird.

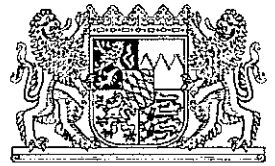
Entsprechend Artikel 1.3.1 der Vollzugsbekanntmachung des Bayer. Feuerwehrgesetzes beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht nur auf die Löschwasserbereitstellung, des sog. Grundschutzes. Sie hat das Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweilige örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt.

---

## **5. Ansiedlung von Betrieben mit Gefahrstoffen im Bebauungsplangebiet:**

Die örtliche Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbeeinheiten oder anderer besonderer Einrichtungen (z. B. Verwendung von Radioisotopen u. ä.), die aufgrund der Betriebsgröße und Betriebsart und / oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. atomare, biologische oder chemische Gefahrenstoffe) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

# Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Kirchheim b.München  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim b.München

- per E-Mail [gemeinde@kirchheim-heimstetten.de](mailto:gemeinde@kirchheim-heimstetten.de) -

Bearbeitet von	Telefon/Fax +49 (89) 2176-	Zimmer	E-Mail eg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen III.6100-032-01	Ihre Nachricht vom 20.06.2023	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_M-13-8-12	München, 05.07.2023

**Gemeinde Kirchheim b.München, Landkreis M;  
Bebauungsplan Nr. 14/K für das Gebiet „Campus Kirchheim“;  
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

## Ergebnisse der letzten Stellungnahme

Zur o.g. Planung gaben wir bereits mit Schreiben vom 15.07.2022 eine Stellungnahme ab. Darin kamen wir zu dem Ergebnis, dass der geplante LIDL-Markt mit rund 1.800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche dem LEP-Ziel 5.3.3 widerspricht. Des Weiteren hielten wir die Festsetzung für das SO 2 aus landesplanerischer Sicht für nicht richtig gewählt, da die vorgelegte Planung die geplante Nutzung (kleinflächiger Drogeriemarkt und Getränkemarkt) ausschließt. Darüber hinaus rieten wir der Gemeinde Kirchheim b.München dringend, die geplanten Verkaufsflächen sortimentsbezogen festzusetzen, um eine unzulässige Einzelhandelsagglomeration zu vermeiden.

## Abwägung durch die Gemeinde und neue Planunterlagen vom 16.05.2023

Laut Beschlussvorlage vom 21.03.2023 werden die zulässigen Verkaufsflächen nochmals angepasst (reduziert), so dass keine Agglomeration im Sinne der Begründung zum LEP-Ziel 5.3.1 vorliegt. Darüber hinaus wurden folgende Festsetzungen getroffen:

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München U4/U5 Lehel Tram 16/19 Maxmonument	Telefon Vermittlung +49 89 2176-0  Telefax +49 89 2176-2914	E-Mail <a href="mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de">poststelle@reg-ob.bayern.de</a>  Internet <a href="http://www.regierung.oberbayern.bayern.de">www.regierung.oberbayern.bayern.de</a>
--	---	--



- SO 1: LIDL mit 1.350 m<sup>2</sup> VK,
- SO 2: Getränkemarkt mit 740 m<sup>2</sup> VK und Drogeriemarkt mit 800 m<sup>2</sup> VK, die Großflächigkeit im SO 2 wird gestrichen.
- SO 3: EDEKA mit 1.440 m<sup>2</sup> VK.

Ergebnis

Die Planung entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

- -

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung  
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Gemeinde Kirchheim b. München  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim b. München

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht  
III.6100-032-01  
20.06.2023

Unser Zeichen  
11-8681.1-79829/2023

Bearbeitung  
@lfu.bayern.de  
Tel. +49 (821) 9071

Datum  
11.07.2023

**Gemeinde Kirchheim b. München - Bebauungsplan Nr. 14/K für das Gebiet  
"Campus Kirchheim";  
Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 20.06.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)  
nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderungen.

Vom LfU zu vertretende Fachbelange (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



79829/2023

Hauptsitz LfU  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Dienststelle Hof  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de  
poststelle@lfu.bayern.de



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

Gemeinde Kirchheim b. München

Münchner Straße 6  
85551 Kirchheim b. München

**Per E-Mail:**

[poststelle@kirchheim-heimstetten.de](mailto:poststelle@kirchheim-heimstetten.de)

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

65195-651pt/011-2023#481

**Bearbeitung:**

**Telefon:** +49 (89) 54856

**Telefax:** +49 (89) 54856-

**E-Mail:** [poststelle@eba.bund.de](mailto:poststelle@eba.bund.de)

[Sb1-mue-nrb@eba.bund.de](mailto:Sb1-mue-nrb@eba.bund.de)

**Internet:** [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

**Datum:** 24.07.2023

**EVH-Nummer:**

**Betreff:** Kirchheim b. München – „Bebauungsplan Nr. 14/K für das Gebiet Campus Kirchheim“

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 20.06.2023, Az.

**Anlagen:** -

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte

Ihr Schreiben ist am 20.06.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 15.07.2022, Gz: 65148-651pt/010-2022#491 werden die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes von der Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/K für das Gebiet "Campus Kirchheim" nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Hausanschrift:  
Arnulfstraße 9/11, 80335 München  
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0  
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699  
De-Mail: [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de-mail.de)

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München ([ktb.muenchen@deutschebahn.com](mailto:ktb.muenchen@deutschebahn.com)) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

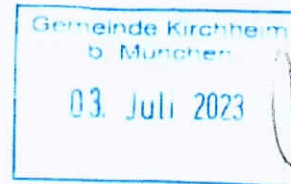
Im Auftrag





Staatliches Bauamt Freising  
Postfach 1942 • 85319 Freising

Gemeinde Kirchheim b. München  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim



Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom  
III.6100-032-01, 20.06.2023

Unser Zeichen  
S2310-4622.0  
4621.0

Bearbeitenn. Zimmer-Nr

bafsbayern

de

München 27.06.2023

☎ 08161 932-  
~ 08161 932-

**Vollzug des BauGB (Baugesetzbuch);  
Bebauungsplan Nr. 14/K sowie 32. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Kirchheim b. München für das Gebiet "Campus Kirchheim"  
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Schreiben haben Sie uns den Bebauungsplan Nr. 14/K sowie die 32. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 16.05.2023/21.03.2023 zur Stellungnahme vorgelegt.

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände, wenn unsere Stellungnahme vom 27.07.2022 mit AZ S2310-4622.0-4621.0 im weiteren Verfahren weiterhin beachtet wird.

Die Anbauverbotszone gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG sowie die freizuhaltenen Sichtfelder wurden im Plan dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Amtssitz  
Staatliches Bauamt Freising  
Postfach 1942 85319 Freising  
Am Staudengarten 2a 85354 Freising  
☎ 08161-932-0  
~ 08161-932-3301

Servicestelle  
München  
Winzererstraße 43  
80797 München  
☎ 08161-932-0  
~ 08161-932-3730

E-Mail und Internet

poststelle@sbafsbayern.de  
www.sbafsbayern.de



### **Werbeanlagen**

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gem. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Die Werbeanlagen dürfen in Art, Ausführung und Beleuchtung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

Werbeanlagen dürfen nicht innerhalb der freizuhaltenden Sichtflächen liegen und in den lichten Raum der St 2082 hineinragen.

### **Erschließung des Baugebietes**

Die Erschließung des Plangebietes soll ausschließlich über das bestehende Straßennetz erfolgen, weitere unmittelbare Zugänge und Zufahrten zur Staatsstraße von den Grundstücken des Plangebietes sind nicht zulässig.

Für die Erschließung des Baugebietes wurde ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Das aktuelle Verkehrsgutachten des Büros Schlothauer & Wauer vom 01.07.2022 liegt inzwischen vor.

Um die Leistungsfähigkeit der untersuchten Knotenpunkte nachzuweisen, wurden gemäß Verkehrsgutachten folgende Maßnahmen empfohlen:

- Knotenpunkt St 2082 / Florianstraße - Optimierung des bestehenden Lichtsignalplanes
- Knotenpunkt St 2082 / Erdinger Straße – Lichtsignalsteuerung des vorfahrtsgeregelten Knotenpunkts

Bei der Erschließungsplanung des Baugebiets sind diese Maßnahmen zu Grunde zu legen.

Die Planungen sind frühzeitig mit dem Staatlichen Bauamt Freising abzustimmen und im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung rechtsgestalterisch zu regeln.

Die Gemeinde übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (Art. 32 Abs. 1 BayStrWG).

### **Sichtfelder**

Im weiteren Verfahren bitten wir, die erforderlichen Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der Florianstraße und der Fraunhoferstraße in die St 2082 unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (bemessen auf 70 km/h) in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen.

Innerhalb der Sichtfelder dürfen keine neuen Hochbauten errichtet werden. Zäune, Mauern, Müllhäuschen, Wälle, Anpflanzungen aller Art, sowie Stapel und Haufen dürfen nicht angelegt werden. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder abgestellt werden. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelstehende hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mind. 2,50 m im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

**Lärmschutz**


Auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Schallschutzmaßnahmen im Zuge der St 2082 sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass bei sämtlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen auch die untere Verkehrsbehörde zu beteiligen ist.

**Sonstiges**

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.



Mit freundlichen Grüßen



AELF-EE • Wasserburger Straße 2 • 85560 Ebersberg

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
AELF-EE-F1-4611-18-2-12

Name

Telefon

08092 2699-0

Ebersberg, 04.07.2023

**BBP Nr. 14/K**

**365\_20.06.2023 (Bebauungsplan Nr. 14\_K für das Gebiet \_Campus  
Kirc)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Landwirtschaft:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14/K „Campus Kirchheim“ werden unsererseits keine Einwände erhoben.

Bereich Forsten:

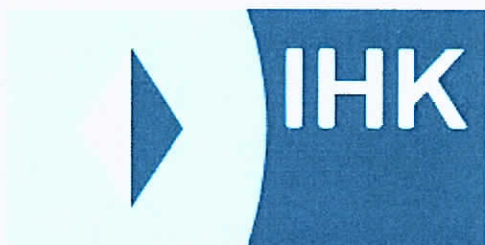
Es bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

gez

---

**Von:** @muenchen.ihk.de  
**Gesendet:** Dienstag, 25. Juli 2023 10:24  
**An:**  
**Betreff:** Stellungnahme zur 32. FNP-Anderung und Aufstellung Bebauungsplan Nr.14/K - Campus Kirchheim



Industrie- und Handelskammer für  
**München und Oberbayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es weiterhin nachvollziehbar, dass der Nachfrage nach Wohnraum im Gemeindegebiet Rechnung getragen werden soll. Daher ist es zu würdigen, dass bei der vorliegenden Planung ebenfalls ein hoher Anteil an Flächen zur gewerblichen Nutzung innerhalb des Plangebietes vorgesehen ist.

Rein vorsorglich weisen wir nach wie vor darauf hin, dass bei einer Neustrukturierung des Gewerbegebietes eine bestmögliche Integration der ansässigen Unternehmen in das Konzept angestrebt werden sollte.

Die dargelegten Änderungen erfordern keine veränderte Bewertung, daher besteht sowohl mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans als auch mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14/K "Campus Kirchheim" weiterhin Einverständnis.

Wünschenswert wäre jedoch das Hervorheben angepasster Textpassagen. Dadurch wird die Bearbeitung erleichtert und Änderungen sind leichter nachvollziehbar.

Freundliche Grüße

IHK für München und Oberbayern  
Max-Joseph-Straße 2  
80333 München  
Tel: 089-5116-2008



---

**Von:** @telekom.de  
**Gesendet:** Dienstag, 5. September 2023 16:20  
**An:**  
**Betreff:** AW: BBPl. 14/K \_Campus Kirchheim \_Beteiligung TöB \_Gmd. Kirchheim  
**Anlagen:** 00\_BebPlan-Nr.-14K\_Bekanntmachung-oeffentliche-Auslegung.pdf;  
Lageplan\_\_A3.pdf; Anlage C Kabelschutzanweisung KSA\_Deutsch\_  
20200501.pdf

Sehr geehrter  
Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entschuligen Sie die verzögerte Rückmeldung !

Vielen Dank für die zugesandten Unterlagen und die Beteiligung an dem Verfahren.  
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und  
Nutzungsberechtigte,  
hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der  
Wegesicherung  
wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die  
erforderlichen  
Stellungnahmen abzugeben.

Zum oben genannten Bebauungsplan Nr. 14/K nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich des Planungsgebietes ist bereits eine Telekommunikationsinfrastruktur vorhanden !  
Änderungen, Baumaßnahmen oder Planungen zu Baumaßnahmen sind zurzeit nicht vorgesehen.

Einen Lageplan mit unseren eingezeichneten Telekommunikationsanlagen haben wir beigelegt.  
Zeichen und Abkürzungen im Lageplan sind in der darin eingefügten Legende zu entnehmen.

Bitte beachten sie: Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er  
unverbindlich.  
Bei allen Grabungen am oder im Erdreich bitten wir beiliegende Kabelschutzanweisung unbedingt zu  
beachten.

Die Telekom Deutschland GmbH behält sich vor, die notwendige Erweiterung der  
Telekommunikationsinfrastruktur in mehreren unabhängigen Bauabschnitten durchzuführen und ihre  
Versorgungsleitungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verlegen.

Für die Anbindung neuer Bauten an das Telekommunikationsnetz der Telekom sowie der Koordinierung  
mit den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es unbedingt erforderlich, dass Beginn und Ablauf der  
Erschließungsmaßnahmen der

**Bauherrenhotline**  
**Tel.: 0800 330 1903**  
**oder E-Mail: [fmb.bhh.auftrag@telekom.de](mailto:fmb.bhh.auftrag@telekom.de)**

so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vorher angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen :  
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der  
Telekommunikationsanlagen vorzusehen.

Im Falle einer Grenzbebauung und damit verbundenen Setzungen von Spund- bzw. Bohrpfahlwänden ist  
eine rechtzeitige Beteiligung der Telekom angezeigt.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (siehe hier u. a. Abschnitt 6) zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Fiber Factorv – Technik Niederlassung Süd

Ref. Team Breitband 1 PTI 25  
Marsplatz 4, 80335 München  
+49 89 54550 - (Tel)  
E-Mail: [@telekom.de](mailto: @telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

### ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

### GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

**GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.**

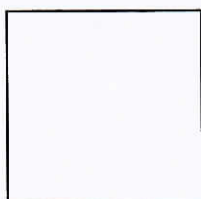
*Hinweis: Diese E-Mail und / oder die Anhänge ist / sind ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie die Nachricht und alle Anhänge. Vielen Dank.*

**Von:**

**Gesendet:** Dienstag, 20. Juni 2023 12:30

**An:** FMB T NL Süd PTI25 FS <T\_NL\_Sued\_PTI25\_FS@telekom.de>

**Betreff:** BBPI. 14/K\_Campus Kirchheim\_Beteiligung TÖB\_Gmd. Kirchheim



**Tracking-ID: 20230620-122936-DK7RYrFG**

Name des Absenders

Telefonnummer 089/90909

**Dateien abrufen**

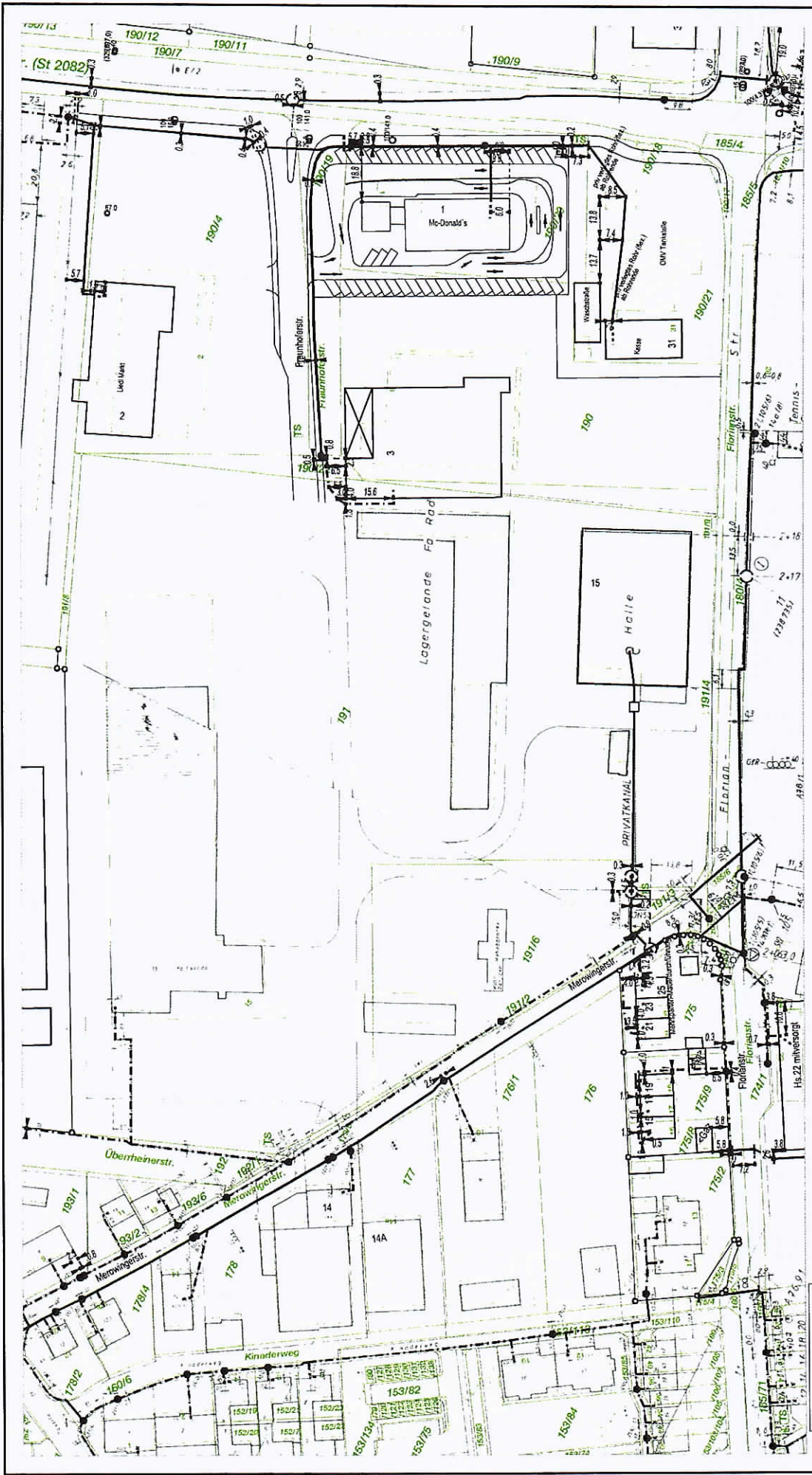
Verfügbar bis 03.08.2023

**Antworten**

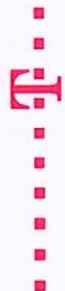
über Cryptshare

Kennwort: Kein Kennwort erforderlich.





ATMh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATMh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Süd	AsB	90
PTI	München	VsB	89K
ONB	München	Name	T NL S PT125 Robert Huber
Bemerkung:		Datum	01.09.2023
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	1





# KABELSCHUTZANWEISUNG

## Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

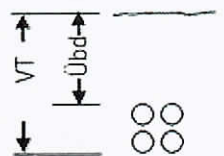
Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitz- bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).






Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.


**Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

---

<sup>1</sup> Betrieben werden u.a.:

- Telekommkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

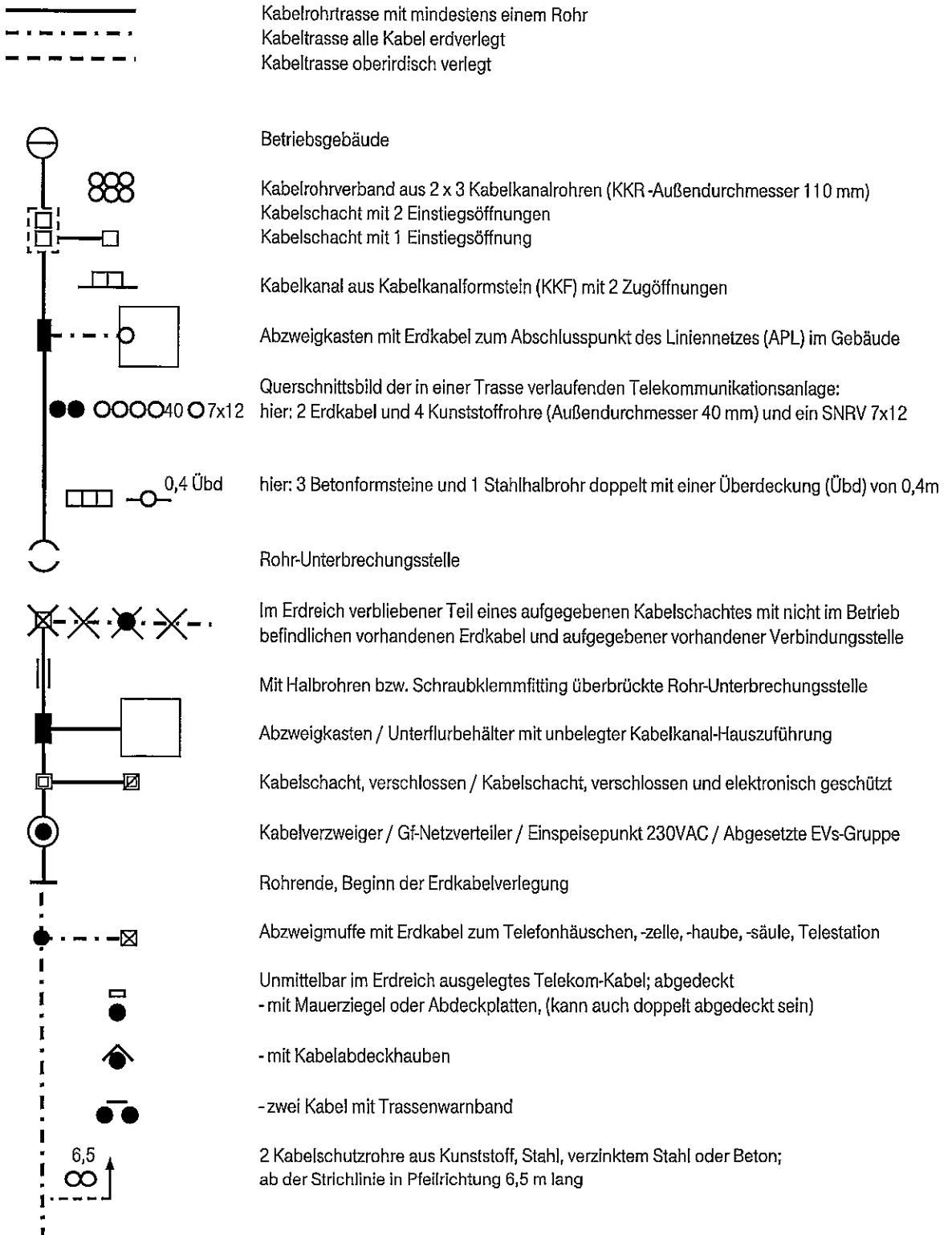
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

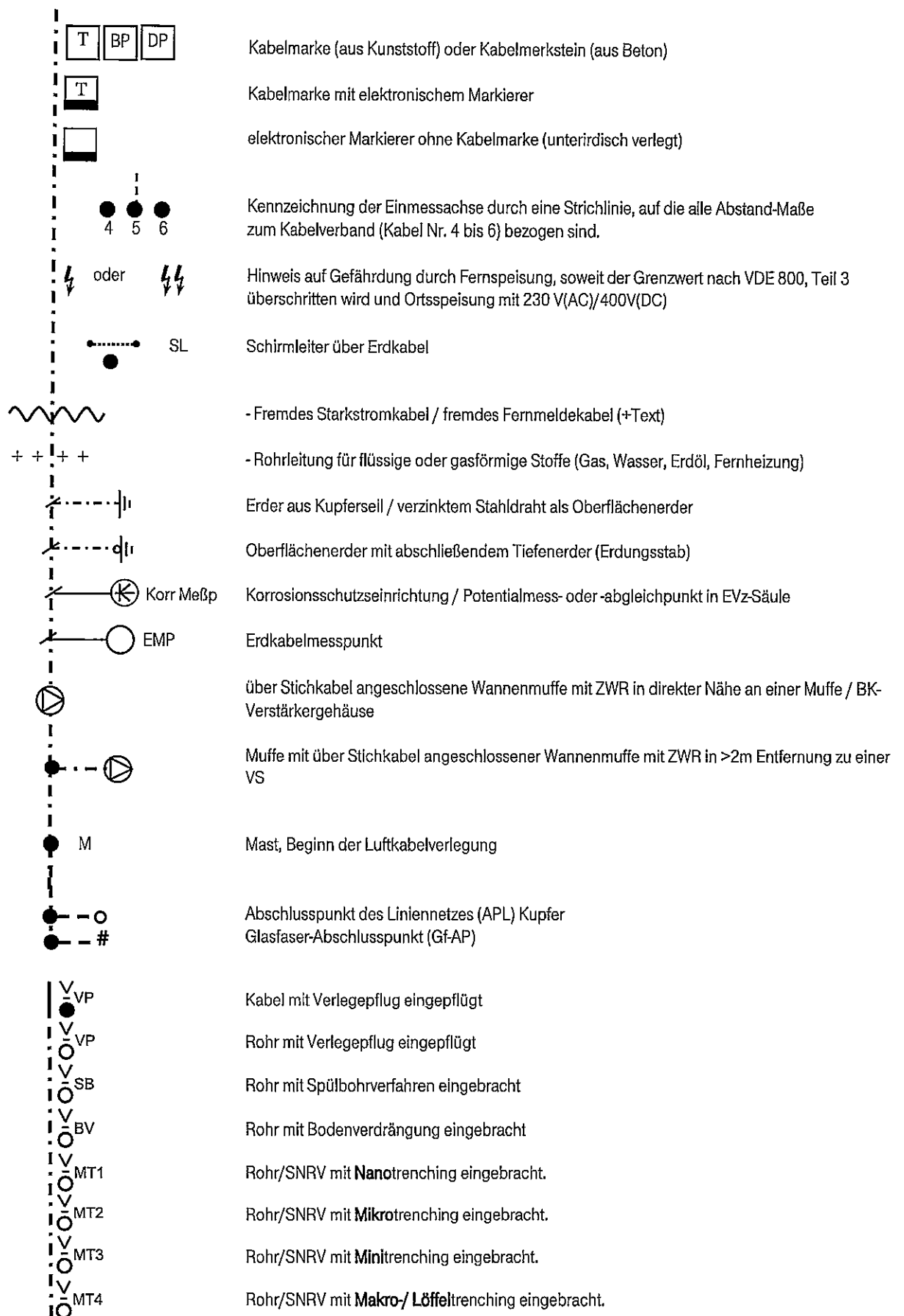
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

# ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 02.05.2022





Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!  
Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Montag, 24. Juli 2023 15:24  
**An:**  
**Cc:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
**Betreff:** Stellungnahme S01261323, VF und VDG, Gemeinde Kirchheim b. München, III.6100-032-01, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14/K für das Gebiet „Campus Kirchheim“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Betastr. 6-8 \* 85774 Unterföhring

Gemeinde Kirchheim b. München - Bauverwaltung - Stefan Kammermeier  
Münchner Straße 6  
65551 Kirchheim bei München

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01261323

E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

Datum: 24.07.2023

Gemeinde Kirchheim b. München, III.6100-032-01, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14/K für das Gebiet „Campus Kirchheim“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.06.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<b>1.</b>	<b>Gemeinde Kirchheim b. München</b>
	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
	× Bebauungsplan Nr. 14/K ..... ..für das Gebiet "Campus Kirchheim"..... mit Grünordnungsplan
	Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	Sonstige Satzung
	× Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) <u>28.07.2023</u> .....
<b>2.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung München Prinzregentenstr. 5 - 80538 München Tel. (089) 216 38 - 0 Fax 216 38 - 140 poststelle@adbv-m.bayern.de
<b>2.1</b>	Keine Äußerung
<b>2.2</b>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<b>2.3</b>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)  Einwendungen
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	× Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  Für das von Ihnen definierte Planungsgebiet würde sich eine Baulandumlegung nach §45ff. BauGB evtl. anbieten. Die Arbeiten für eine Baulandumleugn können auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung übertragen werden.
	München, 18.07.2023 ..... Ort, Datum <span style="float: right;">Unterschrift, Dienstbezeichnung</span>



WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München  
Gemeinde Kirchheim b. München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
2-4622-ML 14-24537/2023

Bearbeitung +49 (89) 21233

Datum  
24.06.2023

Vollzug des BauGB (Baugesetzbuch);  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14/K der Gemeinde Kirchheim b. München für  
das Gebiet „Campus Kirchheim“;  
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger  
öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1. Gründach und PV-Anlagen

Die Energieausbeute von PV-Anlagen ist auf Gründächern durch den kühlenden Effekt der Begrünung höher (vgl. bspw. <https://www.climate-service-center.de>, S.28-30). Aus wasserwirtschaftlicher und klimapolitischer Sicht ist die Festsetzung eines Gründachs mit der Möglichkeit der Errichtung einer PV-Anlage zu bevorzugen.

2. Technikaufbauten mit wassergefährdenden Stoffen auf Dächern

**„Sofern in außen aufgestellten nicht überdachten technischen Aufbauten (z.B. Lüftungsanlagen) mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Kältemittel) ist das anfallende Niederschlagswasser gesondert zu beseitigen. Die Flächen sind entsprechend klein zu halten und abzugrenzen.“**



3. Starkregen:

**„Auf Grundstücken mit einer abflusswirksamen (befestigten) Fläche von größer 800 m<sup>2</sup> ist mit einem Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 eine Drittbeeinträchtigung zu prüfen. Der Nachweis ist dem Landratsamt München vorzulegen.“**

4. Niederschlagswasser und Auffüllungen

**„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“**

**„Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. belastete Auffüllungen) ist nicht zulässig. Gesammeltes Niederschlagswasser muss in verunreinigungsfreien Bereichen außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, sickerfähigen Horizont vorzunehmen.“**

**„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“**

**Zusammenfassung**

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Das Landratsamt München erhält einen Abdruck des Schreibens per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

— — — — —  
—



gKu VE München Ost · Blumenstraße 1 · 85586 Poing

Gemeinde Kirchheim  
Münchner Straße 6  
85551 Kirchheim

Name	Durchwahl	Unser Zeichen	E-Mail	gku-veemo.de	Datum
	-554				12.07.2023

**32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14/K für das Gebiet, „Campus Kirchheim“, Gemeinde Kirchheim**

**Frist für die Stellungnahme: 28.07.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

keine Einwände gegen die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 14/K:

Sämtliche Bestandsgrundstücke verfügen bereits über einen Anschluss an unsere Einrichtungen. In den bestehenden öffentlichen Straßen (z.B. Merowinger Straße und Fraunhofer Straße), die das Gebiet erschließen, liegen bereits unsere öffentlichen Kanäle/Wasserversorgungsleitungen. Die Verlegung zusätzlicher öffentlicher Kanäle/Wasserversorgungsleitungen ist nicht erforderlich und nicht geplant. Ein Anspruch auf Ausweitung der Kanal- und Wasserinfrastruktur besteht nicht. Sollte dies gewünscht werden, ist mit VE|MO vorab eine Sondervereinbarung (§ 7 EWS, § 8 WAS) abzuschließen.

Wenn für ein ungeteiltes, bereits an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation und Trinkwasserversorgung angeschlossenes Grundstück, weitere Anschlüsse gewünscht werden, sind sämtliche Kosten, auch die im öffentlichen Straßenbereich, vom Grundstückseigentümer zu tragen.

VE|MO verlegt keine Kanäle und Wasserleitungen in private Flächen (Straßen, Wege, Grünflächen). Grundstücke die nicht an öffentlichen Straßen liegen, müssen privat erschlossen werden. Nachweise für die rechtliche Sicherung hat der Grundeigentümer, VE|MO vorzulegen.

Bauherrn können auf Antrag, Angaben zu den Anschlussstellen bekommen. Sie sind in der technischen Verwaltung auf der Kläranlage in Neufinsing verfügbar. Anträge auf Grundstücksanschlüsse müssen rechtzeitig eingereicht werden, um eine termingerechte Herstellung der Anschlüsse gewährleisten zu können.

Seite 1 von 2

Kontakt  
Blumenstraße 1  
D-85586 Poing  
Telefon: +49 (0)8121 701 - 0  
Telefax: +49 (0)8121 701 - 560  
info@gku-veemo.de  
www.gku-veemo.de

Konten  
VR Bank München Land eG  
IBAN: DE 39 7016 6486 0007 3058 00  
SWIFT-BIC: GENODEF1OHC  
  
Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg  
IBAN: DE 52 7025 0150 0000 6130 26  
SWIFT-BIC: BYLADEM1KMS

gKu VE München Ost  
Vorstand: Thilo Kopmann  
Verwaltungsratsvorsitzender: Piet Mayr

Ust.-ID: DE 131205442  
Handelsregisternr.: HRA 106028

100% Recyclingpapier





Sofern bestehende Gebäude abgerissen bzw. durch An- und Umbauten erweitert werden, sollten sich die Grundstückseigentümer vorher über die Lage vorhandener Anschlussleitungen und Grundstückentwässerungsanlagen informieren, um zum einen Beschädigung dieser zu vermeiden und zum anderen rechtzeitig festzustellen, ob Ihr Vorhaben mit vorhandenen Tiefbausparten kollidiert und wie dies ggf. gelöst werden kann.

Schmutzwasserkanäle und Trinkwasserleitungen dürfen weder überpflanzt noch überbaut werden. Auf das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, wird verwiesen. Kontrollschächte müssen stets zugänglich sein.

Abschließend verweisen wir auf unserem nach dem Trennsystem aufgebauten Entwässerungsverfahren mit der Folge, dass unseren Kanälen nur Schmutzwasser aber kein Niederschlags- oder Grundwasser zugeleitet werden darf (nach § 14 Abs. 1 EWS).

Wenn noch Fragen bestehen, Anruf oder Mail genügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<b>1.</b>	<p><b>Gemeinde</b> Gemeinde Kirchheim b. München, Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim b. München</p> <hr/> <p>Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan</p> <hr/> <p>× Bebauungsplan <sup>14/K</sup> ..... für das Gebiet "Campus Kirchheim" ..... mit Grünordnungsplan</p> <hr/> <p>Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan</p> <hr/> <p>Sonstige Satzung</p> <hr/> <p>× Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) bis 28.07.2023 .....</p>
<b>2.</b>	<p><b>Träger öffentlicher Belange</b></p> <p>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)  <b>Polizeiinspektion 27</b>  <b>Haar</b>  Rechnerstraße 11 z, 85540 Haar  Telefon (0 89) 46 23 05-0</p>
<b>2.1</b>	<p>× Keine Äußerung</p>
<b>2.2</b>	<p>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p>
<b>2.3</b>	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p>

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<p>Haar, 30.06.2023</p> <p>.....</p> <p><b>Ort, Datum</b> <span style="float: right;"><b>Unterschrift, Dienstbezeichnung</b></span></p>

---

**Von:** Gemeinde Aschheim  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Juli 2023 08:02  
**An:**  
**Betreff:** Stellungnahme der Gemeinde Aschheim

**Stellungnahme zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden  
Gemeinde Kirchheim: Bebauungsplan Nr. 14/K für das Gebiet "Campus Kirchheim"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Aschheim bringt gemäß Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 18.07.2023 (TOP 4.4) weder Anregungen noch Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen

Bauverwaltung  
Gemeinde Aschheim

Saturnstraße 48 | 85609 Aschheim  
Tel: 089/909978 ☎ | Fax: 089/909978  
[bauverwaltung@aschheim.de](mailto:bauverwaltung@aschheim.de)

[www.aschheim.de](http://www.aschheim.de)

Öffnungszeiten

MO - FR: 7:45 Uhr - 12:00 Uhr

MO: 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

DO: 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

An sog. Brückentagen ist das Rathaus geschlossen.

Datenschutz:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.



Gemeinde  
**Poing**



Gemeinde Poing • Postfach 11 64 • 85580 Poing

Gemeinde Kirchheim b. München  
Münchner Straße 6

85551 Kirchheim b. München

**Rathausstraße 3 • 85586 Poing**

Telefon (08121) 9794-0  
post@poing.de

Telefax (08121) 9794-950  
www.poing.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 – 12.30 Uhr  
Donnerstag auch 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Weitere Dienstgebäude

Bauamt/Abfallwirtschaft  
Generationen und Bildung  
Bürgerhaus  
Bücherei  
Baubetriebshof

Rathausstr. 4 • 85586 Poing  
Friedensstr. 3a • 85586 Poing  
Bürgerstr. 1 • 85586 Poing  
Marktstr. 4 • 85586 Poing  
Am Hanselbrunn 1 • 85586 Poing

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
3/610-1/6

Ansprechpartner(in)

Telefon

**(08121) 9794-**

NbSt.

--

Poing, den

27.06.2023

KURZSTIMMUNG

<b>Betreff:</b> <b>Beteiligung der Nachbargemeinden in der Bauleitplanung</b>	
<b>Anlagen:</b> 4 Stellungnahmen	
<b>Mit der Bitte um Kenntnisnahme</b>	<input type="checkbox"/> Ihr Schreiben wurde zur Erledigung weitergeleitet an <input type="checkbox"/> Abgabennachricht wurde erteilt
<b>Mit freundlichen Grüßen</b>	



03. Juli 2023

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<b>1.</b>	<p><b>Gemeinde</b> Gemeinde Kirchheim b. München, Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim b. München</p>
	<p>Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan</p>
	<p>× Bebauungsplan <sup>14/K</sup> ..... für das Gebiet "Campus Kirchheim" ..... mit Grünordnungsplan</p>
	<p>Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan</p>
	<p>Sonstige Satzung</p>
	<p>× Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) bis 28.07.2023 .....</p>
<b>2.</b>	<p><b>Träger öffentlicher Belange</b></p>
	<p>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) <i>Gemeinde Ding, Dathausstr. 5, 85586 Ding, bauamt@ding.de</i></p>
2.1	<p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung</p>
2.2	<p>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p>
2.3	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p>

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p>
	Einwendungen
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>
Ort, Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung

Pöing, 27.06.2023

**Von:**

@vaterstetten.de>

**Gesendet:**

Freitag, 28. Juli 2023 08:41

**An:**

**Betreff:**

AW: Bebauungsplan Nr. 14/K / FNP 32 ; für das Gebiet "Campus Kirchheim";  
Beteiligung gemäß §4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrter Herr

in der gestrigen Gemeinderatssitzung am 27.07.2023 wurden die oben genannten Bauleitplanverfahren behandelt. Es wurden folgende Beschlüsse, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat, gefasst:

zum BP Nr. 14/K

*„Die Gemeinde Vaterstetten verweist auf den Beschluss vom 26.07.2022 zum Thema Verkehr. Soweit die verkehrlichen Auswirkungen nicht gutachtlich geklärt sind, wird der Aufstellung des B-Plan 14/K „Campus Kirchheim“ nicht zugestimmt.*

*Das Gebiet löst laut Verkehrsgutachten einen zusätzlichen Neuverkehr in Höhe von 4.029 Kfz/Fahrten aus. Verkehrliche Auswirkungen auf die Gruber Straße in Richtung A 94 und den Knotenpunkt Gruber Straße/ Nordspange/ A 94 sind darin nicht dargestellt. Durch die langjährigen Bauarbeiten auf der A 99 und Staus durch Verkehrsunfälle ist das Ausweichen auf die A 94 zu erwarten. Das Mobilitätskonzept betrachtet das Plangebiet, es werden aber nicht alle Bewohner ortsnah arbeiten. Das Verkehrsgutachten ist um die verkehrlichen Auswirkungen des Knotens Kirchheimer Straße/Gruber Straße sowie des Knotens Gruber Straße/Nordspange/Anschlussstelle A 94 in Bezug auf den Istzustand, den Prognose-Nullfall sowie den Planfall an den jeweiligen Knotenpunkten zu ergänzen. Die Verkehrszunahme in der Gruber Straße könnte auch lärmbezogene Auswirkungen auf nahegelegene Immissionsorte (Mischnutzung mit Wohnen an der Heimstettener Str. 9) haben.*

*Sollte zu den o.g. Knotenpunkten keine Stellungnahme vorgelegt werden, welche die verkehrlichen Auswirkungen ermittelt und bewertet, sehen wir ein Abwägungsdefizit gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB sowie einen Verstoß gegen das interkommunale Abstimmungsgebot § 2 Abs. 2 BauGB. Zudem weisen wir die Gemeinde Kirchheim auf die Leitziele des Vereins Verein Stadt und Land München Ost e.V hin. Ziel ist u.a. bei der Entwicklung der Leistungsfähigkeit und des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur im Münchener Osten zusammenzuwirken, um längerfristig ein Bewusstsein für gemeinde- und landkreisübergreifende verkehrliche Ursachen- und Wirkungszusammenhänge zu schaffen. Im Rahmen der Siedlungsentwicklungen - Bauleitplanverfahren - können und müssen durch die beteiligten Kommunen die Weichen gestellt werden, ernsthaft an einer gemeinsamen Optimierung der Verkehrssituation im Münchner Osten zu arbeiten. Hierzu gehört auch die aus den Wohn- und Gewerbeausweisungen resultierenden Verkehrszunahmen an Knotenpunkten, welche auch die Nachbarkommunen tangieren, offen darzulegen und bei etwa erforderlichen Ausbaumaßnahmen mitzuwirken bzw. entsprechende Regelungen zur Kostenübernahme in städtebaulichen Verträgen mit den Planungsbegünstigten zu treffen.“*

Zum FNP Nr. 32

*„Die Gemeinde Vaterstetten verweist auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 14/K „Campus Kirchheim“. Soweit die verkehrlichen Auswirkungen nicht gutachtlich geklärt sind, wird der Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Campus Kirchheim“ im Parallelverfahren nicht zugestimmt.“*

Die Gemeinde Vaterstetten bedankt sich für die Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

<p>Bauleitplanung</p> <p>Gemeinde Vaterstetten Wendelsteinstraße 7 85591 Vaterstetten</p> <p>Telefon 0 81 06 / 383 Telefax Mobil</p> <p style="text-align: right;"><a href="mailto: @vaterstetten.de">@vaterstetten.de</a></p> <p><a href="http://www.vaterstetten.de">www.vaterstetten.de</a></p>	
--	---

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sofern Sie nicht zu den berechtigten Empfängern dieser E-Mail gehören oder diese E-Mail aufgrund eines Fehlers erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient or have received this e-mail in error please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

**Von:** I @kirchheim-heimstetten.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 20. Juni 2023 12:30  
**An:** Nachbarbeteiligungen <Nachbarbeteiligungen@vaterstetten.de>  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 14/K für das Gebiet "Campus Kirchheim"; Beteiligung TöB § 4 Abs. 2 BauGB



**Tracking-ID: 20230620-122936-DK7RYrFG**

Name des Absenders  
 Telefonnummer 089/90909-  
 E-Mail-Adresse heimstetten.de @kirchheim-

**Dateien abrufen**  
 Verfügbar bis 03.08.2023

**Antworten**  
 über Cryptshare

Kennwort Kein Kennwort erforderlich.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 anbei ein Schreiben der Gemeinde Kirchheim b. München mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Sachgebietsleitung Bauverwaltung





---

**Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 21. Juni 2023 16:08  
**An:** ..  
**Betreff:** BIL Anfragestatus - BebPlan Nr. 14/K für das Gebiet "Camp...  
(20230620-0804)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

**Teilnehmer:** OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG  
**Telefonnummer:** 08677/960-2305 oder 2468  
**E-Mail:** pipeline.germany@omv.com

**Status:** Beantwortet  
**Betroffenheit:** Nicht betroffen

### **Details zur Anfrage**

**Vorhaben:** BebPlan Nr. 14/K für das Gebiet "Campus Kirchheim"  
**Typ:** behördliche Planung  
**Klassifizierung:** Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren  
**Beginn der Maßnahme:** 20.06.2023  
**Auftraggeber:** Gemeinde Kirchheim b. München

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

### **Wie geht es weiter?**

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

**Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.**

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

### **WICHTIG**

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.



Mit freundlichen Grüßen  
Ihr BIL Team



**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!** Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an [support@bil-leitungsauskunft.de](mailto:support@bil-leitungsauskunft.de). Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de).

*Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.*

*This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.*

*Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de), und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!*

*This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de) and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!*

---

**Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 21. Juni 2023 06:41  
**An:**  
**Betreff:** BIL Anfragestatus - BebPlan Nr. 14/K für das Gebiet "Campus Kirchheim" (20230620-0804)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

**Teilnehmer:** Colt Technology Services GmbH - Bereich Süd  
**Telefonnummer:** +49 069 9551 3554  
**E-Mail:** [planauskunft-colt@steuernagel-ing.de](mailto:planauskunft-colt@steuernagel-ing.de)

**Status:** Beantwortet  
**Betroffenheit:** Nicht betroffen

### Details zur Anfrage

**Vorhaben:** BebPlan Nr. 14/K für das Gebiet "Campus Kirchheim"  
**Typ:** behördliche Planung  
**Klassifizierung:** Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren  
**Beginn der Maßnahme:** 20.06.2023  
**Auftraggeber:** Gemeinde Kirchheim b. München

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

### Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

### **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.**

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

### **WICHTIG**

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr BIL Team



**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!** Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an [support@bil-leitungsauskunft.de](mailto:support@bil-leitungsauskunft.de). Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de).

*Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.*

*This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.*

*Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de), und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!*

*This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de) and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!*



---

**Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 21. Juni 2023 06:31  
**An:**  
**Betreff:** BIL Anfragestatus - BebPlan Nr. 14/K für das Gebiet "Camp...  
(20230620-0804)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

**Teilnehmer:** TenneT TSO GmbH - Bereich Süd  
**Telefonnummer:**  
**E-Mail:** bauleitplanung@tennet.eu

**Status:** Beantwortet  
**Betroffenheit:** Nicht betroffen

### **Details zur Anfrage**

**Vorhaben:** BebPlan Nr. 14/K für das Gebiet "Campus Kirchheim"  
**Typ:** behördliche Planung  
**Klassifizierung:** Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren  
**Beginn der Maßnahme:** 20.06.2023  
**Auftraggeber:** Gemeinde Kirchheim b. München

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

#### **Wie geht es weiter?**

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

#### **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.**

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

#### **WICHTIG**

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr BIL Team



**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!** Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an [support@bil-leitungsauskunft.de](mailto:support@bil-leitungsauskunft.de). Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de).

*Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.*

*This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.*

*Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de), und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!*

*This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de) and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!*



---

**Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 21. Juni 2023 09:49  
**An:**  
**Betreff:** BIL Anfragestatus - BebPlan Nr. 14/K für das Gebiet "Camp... (20230620-0804)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

**Teilnehmer:** Lumen Technologies Germany GmbH (Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH)  
**Telefonnummer:** +49 69 955 13554  
**E-Mail:** [planauskunft@steuernagel-ing.de](mailto:planauskunft@steuernagel-ing.de)

**Status:** Beantwortet

**Kommentar:** Bebauungspläne müssen ausschließlich den Netzbetreiber zugestellt werden, wir leiten diesen an Hr. Press von LUMEN weiter.

**Betroffenheit:** Nicht betroffen

### Details zur Anfrage

**Vorhaben:** BebPlan Nr. 14/K für das Gebiet "Campus Kirchheim"

**Typ:** behördliche Planung

**Klassifizierung:** Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren

**Beginn der Maßnahme:** 20.06.2023

**Auftraggeber:** Gemeinde Kirchheim b. München

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

### Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

### **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.**

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

### **WICHTIG**

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über

15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr BIL Team



**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!** Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an [support@bil-leitungsauskunft.de](mailto:support@bil-leitungsauskunft.de). Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de).

*Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: Gnr394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.*

*This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number Gnr394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.*

*Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de), und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!*

*This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de) and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!*



---

**Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 22. Juni 2023 16:06  
**An:**  
**Betreff:** BIL Anfragestatus - BebPlan Nr. 14/K für das Gebiet "Campus Kirchheim" (20230620-0804)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

**Teilnehmer:** Arelion Germany GmbH (ehemals Telia Carrier)  
**Telefonnummer:** +49 (0) 6205 23279 - 30  
**E-Mail:** [planauskunft.arelion@spie.com](mailto:planauskunft.arelion@spie.com)

**Status:** Beantwortet  
**Betroffenheit:** Nicht betroffen  
**Gültigkeit:** 22.07.2023  
**Dokumente:** 1 Dokument(e) verfügbar

### Details zur Anfrage

**Vorhaben:** BebPlan Nr. 14/K für das Gebiet "Campus Kirchheim"  
**Typ:** behördliche Planung  
**Klassifizierung:** Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren  
**Beginn der Maßnahme:** 20.06.2023  
**Auftraggeber:** Gemeinde Kirchheim b. München

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

### Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

### **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.**

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:  
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

### **WICHTIG**

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!  
Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über

15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr BIL Team



**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!** Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an [support@bil-leitungsauskunft.de](mailto:support@bil-leitungsauskunft.de). Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de).

*Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.*

*This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.*

*Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de), und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!*

*This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de) and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!*



---

**Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 12. Juli 2023 15:09  
**An:**  
**Betreff:** BIL Anfragestatus - BebPlan Nr. 14/K für das Gebiet "Campus Kirchheim" (20230620-0804)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

**Teilnehmer:** euNetworks GmbH  
**Telefonnummer:** +49 69 90554 0  
**E-Mail:** info@eunetworks.com

**Status:** Beantwortet  
**Betroffenheit:** Nicht betroffen  
**Gültigkeit:** 31.08.2023

### Details zur Anfrage

**Vorhaben:** BebPlan Nr. 14/K für das Gebiet "Campus Kirchheim"  
**Typ:** behördliche Planung  
**Klassifizierung:** Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren  
**Beginn der Maßnahme:** 20.06.2023  
**Auftraggeber:** Gemeinde Kirchheim b. München

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

### Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

### **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.**

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:  
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

### **WICHTIG**

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.



Mit freundlichen Grüßen  
Ihr BIL Team



**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!** Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an [support@bil-leitungsauskunft.de](mailto:support@bil-leitungsauskunft.de). Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de).

*Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: Gnr394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.*

*This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number Gnr394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.*

*Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de), und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!*

*This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de) and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!*

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<b>Gemeinde</b> Gemeinde Kirchheim b. München, Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim b. München
	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
	× Bebauungsplan <sup>14/K</sup> ..... für das Gebiet "Campus Kirchheim" ..... mit Grünordnungsplan
	Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	Sonstige Satzung
	× Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) bis 28.07.2023 .....
2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b>
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) <div style="border: 1px solid red; padding: 2px;">Freiwillige Feuerwehr Kirchheim, Florianstr. 4, 85551 Kirchheim</div>
2.1	Keine Äußerung
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p>× Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die öffentlichen Verkehrswege sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge ausgelegt sein. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.</li> <li>• Auf eine ausreichende Löschwasserversorgung ist zu achten (u.a. vorhandenen Löschbrunnen ertüchtigen)</li> <li>• Der Baum- und Pflanzenbestand ist so zu wählen, dass Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit ungehindert Zufahrt haben.</li> <li>• Bis zur Hochhausgrenze ist der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr (Drehleiter mit Korb DLA (K) 23/12) möglich. Für diese Möglichkeit müssen ausreichende Aufstell-, Bewegungsfächen und Zufahrten geschaffen werden.</li> <li>• Gebäude mit einer großen Anzahl an Geschossen und damit einer großen Anzahl an Personen stellen im Brandfall eine schwierige Aufgabe für alle Rettungskräfte dar (Evakuierung, Entrauchung, Löschwasserversorgung in den Stockwerken (nette Stiegleitung). Dies ist ein personal-intensiver Einsatz mit hoher Belastung für die voll ausgerüsteten Trupps bei einem Aufstieg über die Treppen]. Durch diese Situation ist es notwendig, die Einsatztaktik anzupassen und die Feuerwehr ergänzend auszurüsten.</li> </ul> <p>Kirchheim, 22.06.2023</p> <p>.....</p> <p><b>Ort, Datum</b> <span style="float: right;"><b>Unterschrift, Dienstbezeichnung</b></span></p>